

# Betreuungs- und Entgeltvereinbarung für kommunale Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

zwischen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Jugendamt, vertreten  
 durch den Amtsleiter bzw. dessen Beauftragte/-n und

Frau und/oder Herrn (Nachname/-n, Vorname/-n) **Vertragspartner**

aktuelle **Wohnanschrift** (Meldeadresse) PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

weitere Kontaktmöglichkeiten

Telefon (bitte geben Sie an, wem die Daten zuzuordnen sind: z.B. Mutter/Vater) / E-Mail (Angabe freiwillig)

in der Rechtsstellung zum Kind:

Personensorgeberechtigte  
 (Eltern/Elternteil/Vormund)

Person, in deren Obhut sich das Kind in Voll-  
 zeit befindet und die zur Ausübung der Perso-  
 nensorge gesetzlich ermächtigt ist  
 (Pflegeperson/Heimbetreuer)

sonstige erziehungsberechtigte Person unter  
 Vorlage eines Nachweises, dass ihr die Perso-  
 nensorge übertragen wurde (Urteil, Urkunde)

über die Betreuung des Kindes

Nachname, Vorname(n)

Geburtsdatum

Das Kind lebt  im Haushalt der Eltern/eines Elternteiles  
 in einem anderen Haushalt, und zwar bei .....

Anschrift des Haushaltes, in dem das Kind lebt

Bei getrennt lebenden Eltern und gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht versichert der Elternteil, bei dem  
 das Kind überwiegend lebt, sich mit dem anderen Elternteil bei der Auswahl der Einrichtung abgestimmt  
 zu haben.

## 1. Die Betreuung erfolgt in/bei

Bezeichnung der **Kindertageseinrichtung** bzw. Nachname, Vorname der **Kindertagespflegeperson** (nachfolgend Einrichtung genannt)

Ort, an dem die Betreuung erfolgt (Anschrift)

Kontaktdaten (Name und Telefon der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. Telefonnummer der Kindertagespflegeperson)

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Leitung der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson die Richtigkeit der Angaben.

Bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen, sofern zutreffend.

## 2. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses / Betreuungsumfang

Aufnahme in die Betreuung ab (Monat/Jahr)	Abmeldung aus der Betreuung (Monat/Jahr) zum	oder zum Schuleintritt im Schuljahr (Jahr)

### 2.1 Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen

- Halbtagsbetreuung (max. 5 Stunden)  vormittags  nachmittags  
Ganztagsbetreuung (max. 10 Stunden)

### 2.2 Verpflegung in Kindertageseinrichtungen

- nur Mittag (inkl. Getränke)  
 Halbtagsverpflegung (Frühstück und Mittag inkl. Getränke bzw. Mittag und Vesper inkl. Getränke)  
 Vollverpflegung (inkl. Getränke).

### 2.3 Betreuungsumfang bei Kindertagespflege

- Halbtagsbetreuung (max. 5 Stunden)  Ganztagsbetreuung (max. 9 Stunden)

## 3. Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und der Zusätzlichen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile.

## 4. Anlagen

Nachfolgende Dokumente sind Vertragsbestandteil:

- „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt und Kindertagespflege“
- „Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
- Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Betreuungs- und Entgeltvereinbarung für kommunale Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
- Hausordnung (entfällt bei Kindertagespflege)

Die Anlagen a) und b) können unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) eingesehen oder auf Wunsch per Post zugesandt werden. Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (c) wurden den Eltern zusammen mit diesem Vertrag ausgehändigt.

Sofern dieser Vertrag nicht durch die Eltern des Kindes abgeschlossen wird, erkennt der Vertragspartner an, Schuldner gemäß Ziff. 1.4 der Entgeltordnung zu sein.

Erfurt, den

-----  
Eltern/Vertragspartner

-----  
für die Stadt, das Jugendamt

### Verteiler:

- 1 x „Informations- und Beratungsstelle für Familien mit Kindern“ im Jugendamt, Bereich Entgelte  
1 x Eltern  
1 x Kopie für die Einrichtung / Kindertagespflegestelle  
SEPA-Lastschriftmandat (sofern vorgelegt) erhält die Stadtkasse im Original.

Bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen, sofern zutreffend.

# Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Betreuungs- und Entgeltvereinbarung für kommunale Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (ZVB-Kita)

## 1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Betreuung des Kindes bilden § 24 SGB VIII i.V.m. § 2 und § 8 ThürKitaG, die „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt und Kindertagespflege“ sowie die „Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“. (Satzung und Entgeltordnung können unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) eingesehen und ausgedruckt werden.)

## 2. Aufnahmevoraussetzungen

Spätestens am ersten Betreuungstag legen die Eltern eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung der Leitung vor. Diese Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Wurde als Betreuung Kindertagespflege vereinbart, ist die Bescheinigung der Kindertagespflegeperson vorzulegen.

Sollte aufgrund des Gesundheitszustandes des Kindes die Betreuung eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen, kann die Aufnahme auch bei Vorlage eines ärztlichen Attestes abgelehnt oder das Kind von der weiteren Betreuung ausgeschlossen werden.

## 3. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses / Betreuungsumfang

### 3.1 Kindertageseinrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen erfolgt Halbtagsbetreuung grundsätzlich

- am Vormittag zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr oder
- am Nachmittag zwischen 11:00 Uhr und 17:00 Uhr.

Wird der vereinbarte Betreuungsumfang bei Halbtagsbetreuung regelmäßig überschritten, wird das Betreuungsverhältnis als Ganztagsbetreuung fortgesetzt. Die Eltern und die Einrichtung erhalten durch das Jugendamt eine entsprechende Mitteilung.

Die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertageseinrichtung soll nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Die Betreuung des Kindes beginnt im Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfanges grundsätzlich mit einer Eingewöhnungsphase auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung.

### 3.2 Kindertagespflege

Erfolgt die Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle, vereinbaren die Eltern im Rahmen der Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung die individuellen Betreuungszeiten unter Berücksichtigung einer angemessenen Eingewöhnungsphase in einem separaten Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson.

Wird der vereinbarte Betreuungsumfang bei Halbtagsbetreuung regelmäßig überschritten, wird das Betreuungsverhältnis als Ganztagsbetreuung fortgesetzt. Die Eltern und die Tagespflegeperson erhalten durch das Jugendamt eine entsprechende Mitteilung.

Die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertagespflegestelle soll nicht mehr als 9 Stunden betragen.

### **3.3 Schließzeiten**

Sofern die Betreuung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann, wird das Jugendamt für die Ausfallzeit eine alternative Betreuung anbieten. Ausgeschlossen sind Schließzeiten bzw. Konzepttage nach § 8 KitaBenEF.

Bei Betreuung in Kindertagespflege sollen die Tagespflegepersonen in Absprache mit den Eltern frühzeitig eine Urlaubsplanung erstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass Eltern die Urlaubszeit der Tagespflegeperson in ihrer eigenen Terminplanung berücksichtigen können.

## **4. Entgelte**

### **4.1 Allgemeines**

Grundlage für die Ermittlung des zu zahlenden Entgeltes ist die „Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (KitaEO). Änderungen werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt und unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) veröffentlicht.

Schuldner des Entgeltes sind die Eltern als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so sind beide Elternteile weiterhin Gesamtschuldner. Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte entsteht ab dem vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes zur Betreuung (Ziff. 3) und endet mit dem Wirksamwerden einer vereinbarten Änderung / Aufhebung bzw. Kündigung / Erreichen des Betreuungsendes (Ziff. 5). Wird die Betreuungs- und Entgeltvereinbarung nicht von den Eltern des Kindes abgeschlossen, so wird der unterzeichnende Vertragspartner Schuldner.

Das zu zahlende Entgelt nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3.2 wird vom Jugendamt Erfurt per Entgeltmitteilung (Zahlungsaufforderung) den Eltern bekannt gegeben. Es erfolgt keine monatliche Rechnungslegung. Das Entgelt ist zum Monatsersten für den laufenden Monat fällig. Nehmen die Eltern am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird das fällige Entgelt durch die Stadtkasse Erfurt unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE29SKE0000003909 mittels Lastschrift vom Konto der Eltern eingezogen.

Wird das festgesetzte Entgelt nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die Eltern mindestens 2 Monatsbeträge nicht gezahlt haben. Die Betreuung des Kindes wird fortgesetzt, sobald die Forderungen beglichen sind oder eine Vereinbarung zum Begleichen der Forderungen mit der Stadt, dem Jugendamt, getroffen wurde. Kosten, die im Zusammenhang mit unbeglichenen Entgeltforderungen entstehen, gehen zu Lasten der Schuldner.

Änderungen, die sich auf die Berechnung der Entgelte auswirken können, sind dem Jugendamt in Schriftform mitzuteilen. Mitteilungen bzw. Änderungsanträge, die nach dem Monatsbeginn eingehen, können erst ab dem Folgemonat berücksichtigt werden. Änderungen im zu zahlenden Entgelt werden den Eltern per Entgeltmitteilung bekannt gegeben.

### **4.2 Betreuungsentgelt**

Für das Bereitstellen eines Betreuungsplatzes ist durch die Eltern ein Betreuungsentgelt gemäß KitaEO zu zahlen.

Gemäß Ziffer 1.5 KitaEO kann durch die Eltern die Berechnung eines individuellen Betreuungsentgeltes in der „Beratungsstelle für Familien mit Kindern“ im Jugendamt in Schriftform beantragt werden. Die Eltern verpflichten sich, die erforderlichen Nachweise zur familiären Einkommenssituation und den kindergeldberechtigten Kindern in vollem Umfang zur Entgeltberechnung zur Verfügung zu stellen oder bis zur Vorlage der fehlenden erforderlichen Nachweise eine Erklärung, die eine vorläufige Berechnung ermöglicht, abzugeben und entsprechende Auskünfte zu geben.

Wurde ein individuelles Betreuungsentgelt für die Eltern vom Jugendamt festgesetzt, teilen die Eltern Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich dem Jugendamt mit. Wird durch das Jugendamt festgestellt, dass sich aufgrund der Änderung der Einkommensverhältnisse das

individuelle Betreuungsentgelt ändert, kann das Jugendamt das Betreuungsentgelt ab dem Datum der Eintretens der Änderungen festsetzen.

Das Betreuungsentgelt ist unabhängig von Schließzeiten der Einrichtung zu zahlen. Krankheit, Kur, Urlaub, Eingewöhnungsphase oder sonstige Abwesenheit des betreuten Kindes führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Betreuungsentgeltes. Das Betreuungsentgelt ist immer für den vollen Monat zu zahlen.

### **4.3 Verpflegungsentgelt (Essengeld)**

#### **4.3.1 Kindertagespflege**

Im Rahmen der Kindertagespflege erhält das Kind durch die Tagespflegeperson eine kindgerechte, gesunde und ausgewogene Ernährung.

Die Tagespflegeperson vereinbart im Betreuungsvertrag mit den Eltern ein angemessenes Verpflegungsentgelt, das die Besonderheiten des Angebots der Kindertagespflegestelle berücksichtigt. Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes erfolgt direkt zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern.

#### **4.3.2 Kindertageseinrichtung**

In der Kindertageseinrichtung erfolgt die Verpflegung im Rahmen der vereinbarten Verpflegungsform ab dem ersten Betreuungstag.

Für die Verpflegung des Kindes wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt ein Verpflegungsentgelt (Essengeld) erhoben.

Das Essengeld wird zunächst vorläufig als Monatspauschale berechnet. Zweimal jährlich sowie bei Abmeldung/Kündigung erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen anhand der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Als anwesend gilt ein Kind in einer Kindertageseinrichtung, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages bei der Einrichtungsleitung abgemeldet wurde.

Stichtage für die Abrechnung sind der 30.6. und der 31.12. des Kalenderjahres, bei Abmeldung / Kündigung jeweils der letzte Anwesenheitstag in der Kindertageseinrichtung. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweiligen Stichtagen bzw. letztem Anwesenheitstag.

Ergibt die Gegenüberstellung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen mit den bereits geleisteten vorläufigen Monatspauschalen (Essengeld) für den Abrechnungszeitraum einen Differenzbetrag, so ist der Nachforderungsbetrag zum in der Essengeldabrechnung genannten Fälligkeitstermin zu zahlen. Ein eventuelles Guthaben wird in den Folgemonaten automatisch verrechnet bzw. auf gesonderten schriftlichen Antrag erstattet. Der Antrag ist an die „Beratungsstelle für Familien mit Kindern“ im Jugendamt, 99111 Erfurt zu richten.

### **5. Vertragsänderung / Vertragsende / Kündigung**

Anträge der Eltern auf Vertragsänderungen / Aufhebung / Kündigung sind in Schriftform (nicht als E-Mail) unter Einhaltung nachstehender Fristen an die „Beratungsstelle für Familien mit Kindern“ im Jugendamt, 99111 Erfurt zu richten. Sie können auch bei der zuständigen Einrichtungsleitung abgegeben werden.

Anträge auf **Vertragsänderungen** (z. B. Betreuungsort, Betreuungsumfang oder Verpflegungsart) reichen die Eltern spätestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Änderungsbeginn (Monatserster) ein. Danach eingehende Änderungen können erst ab dem Folgemonat berücksichtigt werden.

Da Kindertagespflege eine höchst individuelle Betreuungsform darstellt, sind Änderungen im Betreuungsumfang zuerst durch die Eltern mit der Tagespflegeperson abzustimmen und von ihr zu bestätigen. Eine Änderung des Betreuungsortes ist bei Kindertagespflege nur durch Kündigung möglich. Hierfür gelten die unten genannten Bestimmungen.

Der Vertrag **endet**, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Kindes vereinbart ist bzw. zum Ende des Monats, in dem das Kind eingeschult wurde.

Wünschen die Eltern eine **Verlängerung** der Betreuungsdauer über das Ende des Betreuungsverhältnisses hinaus, ist dies mindestens 6 Monate vor Ablauf der Betreuungs- und Entgeltvereinbarung schriftlich unter Angabe einer Begründung in der „Beratungsstelle für Familien mit Kindern“ im Jugendamt zu beantragen.

Die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende **kündigen**. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung im Jugendamt.

Eine **Aufhebung** des Vertrages vor Vertragsbeginn ist mit dem Jugendamt abzustimmen.

Das Jugendamt kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ...

- a) die Pflegeerlaubnis für die Tagespflegestelle durch das Jugendamt entzogen wurde bzw. die Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung entzogen wurde/erloschen ist. In diesen Fällen wird das Jugendamt den Eltern eine neue Betreuungs- und Entgeltvereinbarung anbieten.
- b) der Platz mit dem vereinbarten Betreuungsumfang auf Grund unwahrer Angaben bei der Anmeldung erlangt wurde. Von unwahren Angaben muss das Jugendamt insbesondere ausgehen, wenn zum vereinbarten Aufnahmezeitpunkt noch ein wirksamer Vertrag zur Betreuung mit einem anderen Träger einer Kindertageseinrichtung in Erfurt besteht.
- c) der Betreuungsplatz tatsächlich seit mehr als einem Monat ohne Begründung nicht in Anspruch genommen wird.

Eine fristlose Kündigung ist außerdem für beide Vertragsparteien möglich, wenn aufgrund tiefgreifender Missstände bei der Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses eine Weiterführung des Vertrages den Vertragsparteien nicht mehr zuzumuten ist (z. B. der schwerwiegende Verstoß gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung).

## 6. Versicherungsschutz / Aufsichtspflichten

Das Kind ist während der Betreuungszeiten und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Unfälle sind sofort schriftlich gegenüber der Einrichtung anzuzeigen.

Die Eltern sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Abholung des Kindes zu sorgen.

Die Aufsichtspflicht ist in § 9 KitaBenEF geregelt.

Zum vereinbarten Betreuungsbeginn geben die Eltern gegenüber der Einrichtungsleitung bzw. der Kindertagespflegeperson eine schriftliche Erklärung darüber ab, ob und welche zusätzlichen Personen berechtigt sind, das betreute Kind in Vertretung der Eltern abzuholen. Dazu geben sie außer dem Namen und einer Telefonnummer auch die Stellung zum Kind (z. B. Oma, Opa, Bruder, Nachbar) an.

Die abholberechtigten Personen müssen sich auf Verlangen der Tagespflegeperson oder des Personals der Kindertageseinrichtung ausweisen. Eine Änderung der abholberechtigten Personen ist der Einrichtung durch die Eltern schriftlich anzuzeigen. Eine Änderung durch Telefonanruf ist nicht zulässig.

## 7. Regelungen bei Krankheit des Kindes

Ein erkranktes Kind kann nicht betreut werden, wenn das Kind in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist und/oder wenn eine nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit vorliegt. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Die Einrichtung soll von den ärztlichen Untersuchungsergebnissen unterrichtet werden, soweit sie die Betreuung betreffen. Beim akuten Auftreten einer Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeiten, ist die Einrichtung verpflichtet, die Eltern umgehend zu informieren. Die Eltern bevollmächtigen das Personal der Einrichtung, in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen.

Bei Erkrankung des Kindes außerhalb der Betreuungszeiten benachrichtigen die Eltern umgehend die Einrichtung. Die Einrichtung ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit der von ihr betreuten Kinder oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes, diese unverzüglich dem zuständigen Amt zu melden. Hat die Einrichtung Kenntnis von einer ansteckenden Krankheit bei einem der Kinder, sind alle Eltern umgehend zu informieren.

Die Eltern legen der Einrichtung vor der Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vor.

Einmal jährlich führt die Stadt in der Kindertageseinrichtung eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der betreuten Kinder durch. Das Einbeziehen des Kindes in diese Vorsorgeuntersuchungen bedarf der vorherigen Einwilligung der Eltern. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn ihr nicht nach mindestens 14-tägigem Aushang in der Kindertageseinrichtung widersprochen wurde. Über das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung sind die Eltern durch die Einrichtungsleitung zu unterrichten. Diese Regelung gilt für die Kindertagespflege entsprechend.

Um in medizinischen Notfällen bzw. bei Unfällen des Kindes die erforderlichen Kontaktpersonen zu benachrichtigen, hinterlegen die Eltern zum vereinbarten Betreuungsbeginn in der Einrichtung die erforderlichen Angaben.

#### **8. Medikamentenabgabe an Kinder**

Medikamente werden nicht verabreicht.

Sollte die Betreuung eines Kindes nur möglich sein, wenn eine Medikation auf ärztliche Verordnung und Anweisung zwingend erfolgen muss, ist eine Einzelfallprüfung durch das Jugendamt erforderlich.

Entsprechende Vereinbarungen sind für Kindertageseinrichtungen zwischen dem Jugendamt und den Eltern bzw. bei Kindertagespflege zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern unter Verwendung der seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfohlenen „Hinweise für das Verabreichen von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen“ abzuschließen.

#### **9. Schweigepflicht/Datenschutz**

Eltern, Tagespflegeperson und das Personal der Kindertageseinrichtung verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Das Betreuungsverhältnis ist durch das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I geschützt. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zweck einer ordnungsgemäßen Betreuung und der damit verbundenen Entgeltabrechnung verarbeitet und gespeichert (§ 12 KitaBenEF). Nach Abschluss des Betreuungsverhältnisses und sofern keine Entgeltforderungen bestehen, werden die gespeicherten Daten gelöscht.

Geben die Eltern ihre E-Mail-Adresse an bzw. nehmen sie per E-Mail Kontakt mit dem Jugendamt Erfurt auf, so darf das Jugendamt Erfurt auf diesem Weg auch Informationen mit den Eltern austauschen. Dies gilt insbesondere für relevante Kurzinformationen (z.B. Ankündigung einer Vertragsänderung) im Zusammenhang mit der Entgeltberechnung.